

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2015.3 vom 20. Juni 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-06-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_GR.2015.3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_GR.2015.3)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2015.3 du 20 juin 2016

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT GR.2015.3 del 20 giugno 2016

## Regeste

Grundstückgewinnsteuer. Wirtschaftliche Handänderung. Der Verkauf der Aktien einer Gesellschaft, die im massgebenden Zeitpunkt des Aktienverkaufs als Zwischenanbieterin im Bereich Entwicklung, Produktion und Handel von Hydraulikkomponenten und -systemen tätig war und diesen Betrieb nach dem Aktienverkauf an einem neuen Standort weiterführte, kommt keiner wirtschaftlicher Handänderung bezüglich der wirtschaftlich veräusserten Betriebsgrundstücke dar, da im Zeitpunkt der Aktienveräusserung ein operativ tätiger Betrieb vorlag und keinerlei Anhaltspunkte für eine Geschäftsaufgabe oder Liquidation des Betriebs vorlagen.

## Erwägungen

### E. 2

GR.2015.3

- 12 -

### E. 3

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Rekursgegnerin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG). Den Pflichtigen steht zudem antragsgemäss eine Parteientschädigung zu, da ihnen im Rekursverfahren ein erheblicher Aufwand erwachsen ist (§ 152 StG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.